

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen in der Gemeinde Großmehring

Die Gemeinde Großmehring erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. S. 975) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

1. Die im Gebiet der Gemeinde Großmehring vorhandenen Grünanlagen und Kinderspielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Großmehring.
2. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich gemacht sind und von der Gemeinde Großmehring unterhalten werden.

Kinderspielanlagen sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Großmehring unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolzplätze, Rodelbahnen und Eislaufplätze).

3. Zu den Grünanlagen zählen insbesondere:
 - a) der „Schlittenberg“ östlich der Nibelungenhalle Fl.-Nr. 4672/TF.
 - b) die Zufahrt mit Parkplätzen, alle Gebäude und die Liegewiese am „Weinzierl-Weiher“ Fl.-Nr. 4672/44 TF.
 - c) die Eislauffläche südlich des Bolzplatzes Fl.-Nr. 4672/ TF
 - d) alle Fuß- u. Radwegtunnel (am Kreisel an der Umgehungsstraße u. zum E.ON-Kraftwerk)
 - e) der Bolzplatz östlich des Minigolfplatzes Fl.-Nr. 4676/46 TF
 - f) die Skaterbahn östlich der Nibelungenhalle Fl.-Nr. 4676/TF
 - g) das Jugendheim an der alten Drucksteigerungsanlage in der Flockstraße auf der Fl.-Nr. 1321.
 - h) die Mariensäule
 - i) das Kriegerdenkmal am Kirchenplatz
4. Zu den Grünflächen gehören ferner
 - a) alle Wege und Plätze, Spielplätze, natürliche oder künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen.
 - b) alle Einrichtungen, die der Verschönerung oder dem Schutz der Grünanlagen dienen (z.B. Denkmäler, Brunnen, Beleuchtungsanlagen, Zäune).

- c) alle Einrichtungen, die den Benutzern der Anlage zum Gebrauch dienen (z.B. Sitzbänke, Papier- und Abfallkörbe, Spielgeräte und dgl.).
 - d) alle baulichen Anlagen im Anlagenbereich.
5. Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, die Schulen, die Kindergärten sowie Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes und Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind.

§ 2

Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielanlagen unentgeltlich zum Zweck der Erholung und des Spielens auf den vorgesehenen Flächen nach Maßgabe der Satzung zu benutzen.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen und auf Kinderspielanlagen

1. Die Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Die Grünanlagen und Kinderspielanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
3. Den Benutzern von Grünanlagen und Kinderspielanlagen ist insbesondere untersagt:
 - a) die Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, Kraftfahrzeuge zu parken, abzustellen oder zu waschen sowie mit Fahrrädern zu befahren und zu reiten. Davon ausgenommen sind Wege und Flächen, welche durch besondere Kennzeichnung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind sowie das Fahren mit Kleinkinderrädern in Begleitung Erwachsener.
 - b) sportliches Ballspielen außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen.
 - c) Anpflanzungen zu betreten oder befahren.
 - d) Rasenflächen zu betreten ist gestattet, außer in den Fällen des ausdrücklichen Verbotes.
 - e) die Anlagen zu verschmutzen, insbesondere Abfälle außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse wegzuwerfen und die Anlagen durch Hundekot verunreinigen zu lassen.

- f) Hunde frei herumlaufen zu lassen und Tiere auf Kinderspielplätze mitzubringen.
- g) Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher und Bäume zu beschädigen.
- h) Zelte und Wohnwagen aufzustellen.
- i) Gegenstände unbefugt zu errichten, aufzustellen oder anzubringen, soweit dies nicht schon besonders untersagt ist.
- j) zu nächtigen.
- k) Bänke, Papier- und Abfallkörbe und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu beschmutzen oder zweckwidrig zu verwenden.
- l) Schilder, Hinweise, Bauwerke, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- m) in Brunnen und sonstigen Wassereinrichtungen zu baden.
- n) Eisflächen der natürlichen oder künstlichen Wasserflächen zu betreten, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben sind.
- o) Versammlungen und Umzüge ohne vorherige Genehmigung zu veranstalten.
- p) Die Benutzung von Radio oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden zur Tagzeit (7.00 Uhr bis 22.00 Uhr).
- q) Die Benutzung von Radio- u. Tonwiedergabegeräten zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 7.00 Uhr).
- r) Die Benutzung von Verstärkeranlagen.
- s) Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen und sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste irgendeiner Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten.
- t) Feuer außerhalb der zugelassenen Feuerstellen anzuzünden.
- u) sich in einem angetrunkenen oder ähnlichem Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde.
- v) alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel in die Anlagen zum dortigen Genuss mitzubringen.

§ 4

Benutzung der Kinderspielanlagen

1. Die öffentlichen Kinderspielanlagen sind vom

01. April bis 31. Oktober
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und
vom 01. November bis 31. März
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, geöffnet.

2. Kleinkinderspielplätze mit Sandflächen stehen nur Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, Kinderspielplätze mit Spielgeräten Kindern bis zum 12. Lebensjahr, Bolzplätze Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr zur Verfügung. Kinder unter sechs Jahren müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder beauftragten Erwachsenen sein.

§ 5

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen oder Kinderspielanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 6

Benutzungssperre

Die Grünanlagen und Kinderspielanlagen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden, wenn dies aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen der Instandhaltung oder aufgrund sonstigen öffentlichen Interesses nötig ist.

§ 7

Besondere Benutzung

Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Großmehrung. Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Verboten des § 3 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8

Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 9

Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund einer dieser Satzung erlassenen Einzelanordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen oder Kinderspielanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen oder Kinderspielanlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Grünanlagen oder Kinderspielanlagen verwiesen werden.

§ 10

Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grün- und Kinderspielanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee und Eisglätte wird in den Anlagen nicht geräumt und nicht gestreut.

Die Gemeinde Großmehring haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Grün- und Kinderspielanlagen entstehen, nur bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit durch die Gemeinde.

§ 11

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. vorsätzlich als Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 1),
2. vorsätzlich Grünanlagen oder Kinderspielanlagen beschädigt oder verunreinigt oder Anlageneinrichtungen verändert (§ 3 Abs. 2),
3. als Benutzer der Grünanlagen oder der Kinderspielanlagen den Verboten des § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt.

Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes -OwiG- .

§ 12

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf einer gesetzlichen Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Großmehring beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar, wenn Gefahr im Verzug oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großmehring, den 19.09.2007

Gemeinde Großmehring

H. Volkmer
1. Bürgermeister